

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) vom: 17.06.2011 eingegangen: 17.06.2011	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	27. Plenarsitzung Gemeinderat 20.09.2011 835 16 öffentlich Dez. 3
Kinderlärm ist keine Umweltschädigung mehr - Auswirkungen auf Karlsruhe		

1. **Welche Möglichkeiten eröffnet die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, dass Kinderlärm in Zukunft nicht mehr als umweltschädlich beklagt werden kann, der Stadtverwaltung in Bezug auf:**
- a) **den Betrieb bestehender Kindertagesstätten?**
 - b) **den Betrieb bestehender Spielplätze und Ballspielplätze für Kinder (z. B. Verlängerung der Öffnungszeiten pro Tag, Benutzung auch am Wochenende) usw.?**

Am 26. Mai 2011 hat der Bundestag das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms – beschlossen.

§ 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird um Abs. 1 a ergänzt. Hiernach sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, nicht als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen.

Eine entsprechende Auslegung des Gesetzes zu Gunsten solcher Einrichtungen war schon vor dieser Änderung möglich und wurde in Karlsruhe auch so weit wie möglich praktiziert.

Welche konkreten Auswirkungen die gesetzliche Klarstellung haben wird, kann nicht generell, sondern nur einzelfallbezogen beurteilt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt die Änderung nur im Regelfall und schließt daher eine abweichende Beurteilung in Ausnahmefällen nicht aus.

-
- a) Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Betrieb bestehender Kindertagesstätten hat.
 - b) Beim Betrieb bestehender Spielplätze und Ballspielplätze für Kinder spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle (Lage, Frequentierung, soziales Umfeld), die bei Öffnungszeitenregelungen jeweils individuell berücksichtigt wurden und bei weiteren Überlegungen miteinbezogen werden.

2. Eröffnen sich durch die Gesetzesänderung neue, bisher durch Klagedrohungen nicht wahrgenommene Standorte für

a) Kindertagesstätten?

Momentan gibt es keine Standorte für Kindertagesstätten, die wegen Klagedrohungen nicht wahrgenommen werden konnten.

Nach der Baunutzungsverordnung sind Kindertagesstätten in "reinen" Wohngebieten vor 1990 nicht und danach nur ausnahmsweise zulässig. Sollte zukünftig in einem solchen Gebiet ein Kita-Standort erforderlich sein und über eine Änderung des Bebauungsplanes geschaffen werden oder eine Ausnahme zu erteilen sein, wären durch die Gesetzesänderungen Bedenken und Einsprüche der Angrenzer und Nachbarn leichter abzuweisen.

b) Spielplätze?

Nein. In der Regel erfolgt die Neuanlage von öffentlichen Kinderspielplätzen nach der Festlegung des Standortes im Bebauungsplan bzw. der Genehmigung im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

Momentan gibt es keine Standorte von Kinderspielplätzen, die wegen Klagedrohungen nicht wahrgenommen werden konnten.

c) Wenn ja wie viele für Kitas, wie viele für Spielplätze?

Keine, siehe oben.

3. Wird die Stadtverwaltung die Gesetzesänderung nutzen, um neue Ballspielplätze für Kinder in Wohnquartieren einzurichten?

a) Wenn nein, warum nicht?

Die bisherige Vorgehensweise zur Ausweisung von Ballspielplätzen wird sich nicht ändern. Im Spielflächenentwicklungsplan werden durch das Gartenbauamt die Bedarfe für alle Spielflächen ermittelt, auch die Bedarfe für Ballspielplätze. In der Folge werden dann unter Beteiligung von Bürgerverein und den zu beteiligenden Dienststellen mögliche Standorte gesucht und auf ihre Realisierungsmöglichkeiten beurteilt. Im dann folgenden Bebauungsplan- und/oder Baugenehmigungsverfahren erfolgt dann die rechtliche Absicherung.